



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Green Tech Valley Cluster GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idGF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz
lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Geschäftszahl: LRH-335319/2025-13

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. CLUSTERGESELLSCHAFTEN DES LANDES STEIERMARK	6
3. GESCHÄFTSMODELL DER GREENTECH VALLEY CLUSTER GMBH	7
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Gemeinnützigkeit	9
4.3 Organe.....	10
4.4 Gesellschafterausschuss	12
4.5 Strategieteam	13
4.6 Zuständige Stellen aus der Sphäre des Landes Steiermark.....	14
4.7 Innerbetriebliche Regelungen	15
5. RECHNUNGSWESEN – GEBARUNG	16
5.1 Abschlussprüfung	16
5.2 Bilanz.....	17
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung.....	19
5.4 Sonstige Aufwendungen	23
5.5 Kassenrichtlinie.....	25
5.6 Verrechnung von Dienstreisen	25
6. PERSONAL	26
6.1 Personal	26
7. VERGABEN	27
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
DI bzw. Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Ing.	Ingenieur
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magister
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Green Tech Valley Cluster GmbH, eine Gesellschaft, an der das Land Steiermark direkt und indirekt über die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. beteiligt ist.

Die Green Tech Valley Cluster GmbH verfolgt die Zwecke, Unternehmen in den Branchen Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft zu vernetzen, Innovationsprojekte zu initiieren und in Richtung Wachstum zu unterstützen. Im Prüfzeitraum bestand eine Kooperation zwischen drei Bundesländern: der Steiermark, Kärnten (als Gesellschafter) und dem Burgenland als Projektpartner und geplanter künftiger Gesellschafter. Das Land Burgenland schied nach dem Prüfzeitraum aus budgetären Gründen aus der Kooperation aus.

Im Prüfzeitraum wuchs das Interesse von Unternehmen, Clusterpartner zu werden. Der Anteil der Projekterlöse an der Betriebsleistung war relativ gering und könnte – möglicherweise durch Prämienmodelle für Mitarbeiter – gesteigert werden. Das Unternehmen ist insgesamt stark abhängig von Fördermitteln, die aus unterschiedlichen Förderprogrammen lukriert werden.

Der Landesrechnungshof beurteilt die Führung der Gesellschaft als durchwegs positiv. Ein umfassendes Organisationshandbuch regelt die wesentlichen Prozesse sehr detailliert. Stichprobenartige Kontrollen von Kassaführung, Vergaben und Dienstreisen ergaben, dass die Vorgaben des Handbuches eingehalten worden waren.

Auch wenn die Anzahl der Clusterpartner im Prüfzeitraum wuchs und die Gesellschaft in einem aufstrebenden Bereich agiert, könnten aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung gewisse Risiken bestehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Green Tech Valley Cluster GmbH, Vorsorgen zu treffen, um ihre wirtschaftliche Stabilität aufrecht zu erhalten. Geeignet hierzu wären strukturelle Einsparungen, soweit möglich, sowie die finanziellen Reserven weiter auszubauen. Die Gesellschaft hat aufgrund ihres Unternehmenszwecks weiterhin das Potenzial, als wichtiger Faktor zur Vernetzung und zum Vorantreiben entsprechender Projekte zu fungieren.

Auf Gesellschafterebene empfiehlt der Landesrechnungshof, künftig Anteile nur noch durch einen Gesellschafter aus der Sphäre des Landes vorzusehen. Bei einer allfälligen Veräußerung von Anteilen könnten die (geringeren) direkten Anteile des Landes veräußert werden.

Da nur Zuwendungen dafür sorgen, dass keine Verluste erzielt werden (Abgangsdeckungen), war im Prüfzeitraum jährlich Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten. Auf abgabenrechtlicher Ebene sollte die Gesellschaft daher prüfen, ob der Status der Gemeinnützigkeit erzielt werden kann.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Green Tech Valley Cluster GmbH.
politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Übersicht der Zuständigkeiten laut der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung in Verbindung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG), die zu 36 % an der Green Tech Valley GmbH beteiligt ist, bei Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer.</p> <p>Die Zuständigkeit für die direkte Beteiligung des Landes Steiermark ist in der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung in Verbindung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht direkt geregelt. Die Green Tech Valley GmbH wird von der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) verwaltet. Landesrätin Simone Schmiedtbauer ist politisch für die Angelegenheiten der A14 zuständig.</p>
rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p>
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Gesellschaft, der SFG, der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12), der A14 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2024.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landesrätin Simone Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. CLUSTERGESELLSCHAFTEN DES LANDES STEIERMARK

Clustergesellschaften haben den Zweck, Unternehmen jeweils verwandter Branchen zu vernetzen. Diese werden häufig unter Beteiligung öffentlicher Gebietskörperschaften eingerichtet und finanziert. Auch das Land Steiermark hält (überwiegend durch indirekte Beteiligungen) Anteile an diversen Clustergesellschaften.

„Die steirischen Clusterorganisationen verbinden drei zentrale Akteursgruppen: Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Hand – im Sinne des Triple-Helix-Modells. Aufbauend auf der Clustertheorie von Michael E. Porter schaffen sie strukturierte Plattformen, um gemeinsam Innovationskraft zu bündeln, Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Standortentwicklung strategisch voranzutreiben.

Mit Beteiligung der SFG agieren sie als spezialisierte Netzwerke entlang zentraler Branchen- und Technologiefelder. Sie vernetzen Unternehmen, Startups, Forschungseinrichtungen und Bildungspartner und helfen damit die Steiermark zu einem international sichtbaren Innovationsstandort zu machen.“

Quelle: Website der SFG (<https://www.sfg.at/ansiedeln-und-ernetzen/cluster-netzwerke>)

Das Land Steiermark hielt zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung sieben Clustergesellschaften, teilweise direkt und zum größeren Anteil indirekt über die SFG, die sich wiederum zu 100 % im Landeseigentum befindet. Folgende Auflistung erfolgt unter dem Hinweis auf vorangegangene Prüfungen des Landesrechnungshofes, wobei sich die angegebenen Beteiligungsverhältnisse auf den Zeitraum der aktuellen Prüfungsdurchführung beziehen.

Firma	Landeseigentum	SFG	geprüft	Geschäftszahl	Prüfjahr
Green Tech Valley Cluster GmbH	15 %	36 %	nein	--	--
AC Styria Mobilitätscluster GmbH	--	26 %	ja	20 A 1/2005	2005
Creative Industries Styria GmbH	--	51 %	ja	LRH-133661/2019	2019
Holzcluster Steiermark GmbH	--	26 %	ja*)	20 H 5/2011	2012
Human.technology Styria GmbH	--	37 %	Ja	20 H 7/2013	2013
ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH	--	40 %	teilweise**)	10 I 3/2008	2008
Silicon Alps Cluster GmbH	--	26 %	nein	--	--

*) Folgeprüfung erfolgte im Jahr 2020 (LRH-211069/2020)

***) Prüfung der Bestellung der Geschäftsführung

Der Landesrechnungshof prüfte auch die ehemalige TECHFORTASTE.NET Gesellschaft m.b.H. („Lebensmittelcluster“), welche im Jahr 2014 in die SFG verschmolzen wurde. Ebenso wird die Creative Industries Styria GmbH im Laufe des Jahres 2026 in die SFG verschmolzen, zum Stand des Abschlusses vorliegender Prüfung ist die Gesellschaft als noch bestehend im Firmenbuch eingetragen.

3. GESCHÄFTSMODELL DER GREENTECH VALLEY CLUSTER GMBH

Die Green Tech Valley Cluster GmbH verfolgt die Zwecke, Unternehmen in den Branchen Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft zu vernetzen, Innovationsprojekte zu initiieren und in Richtung Wachstum zu unterstützen. Im Prüfzeitraum bestand eine Kooperation zwischen drei Bundesländern: der Steiermark, Kärnten (als Gesellschafter) und dem Burgenland als Projektpartner und geplanter künftiger Gesellschafter. Das Land Burgenland schied nach dem Prüfzeitraum aus budgetären Gründen aus der Kooperation aus.

Ausgehend von einer mehrjährigen Strategie wird jährlich ein davon abgeleiteter Jahresplan in der Generalversammlung beschlossen. In der Hauptsache werden geförderte Projekte durchgeführt, Vernetzungsaktivitäten in den Kernsparten unternommen, Innovationsprojekte und Veranstaltungen initiiert und Unternehmen im Förderwesen unterstützt.

Die Geschäftsführung übermittelte dem Landesrechnungshof ein in folgende acht Bereiche gegliedertes Strategiepapier:

1. Organisation, Strategie- und Ökosystementwicklung (interne Weiterentwicklung der Gesellschaft)
2. Services, Events & Startups
3. Internationalisierung
4. Kommunikation
5. Climate Solutions
6. Circular Solutions
7. Externe & Co-finanzierte Projekte
8. EFRE-Projekte (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung): EU-Förderung für regionale Projekte

Dem Landesrechnungshof wurde hierzu auch eine Liste der konkreten Projekte (Projektnamen und Kurzbeschreibungen) vorgelegt.

Eine kontinuierliche Zunahme der Clusterpartner und der Einnahmen aus Mitglieds- und Konsulentenbeiträgen zeigen, dass wachsendes Interesse an den Aktivitäten der Green Tech Valley Cluster GmbH besteht.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Allgemeines

Die Greentech Valley Cluster GmbH wurde im Jahr 2004 von der SFG (ehemals Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.) als Alleineigentümerin zum Zwecke des Betriebs von Netzwerken im Bereich der Umwelttechnik errichtet.

Der Name des Unternehmens wurde mehrmals abgeändert:

- Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH (ursprünglicher Name)
- ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH (2012)
- Green Tech Cluster Styria GmbH (2016)
- Greentech Valley Cluster GmbH (2023)

Seit der Gründung verschoben sich die Anteile an der Gesellschaft mehrfach; die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes war stets gegeben. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren die Anteile an der Gesellschaft wie folgt verteilt:

Eigentümer	Kapitalanteil in €	Kapitalanteil in %
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	12.600	36
Land Steiermark	5.250	15
Stadt Graz	5.250	15
KWB Energiesysteme GmbH	700	2
Binder + Co AG	700	2
e ² engineering GmbH	2.800	8
Andritz AG	2.800	8
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds	4.900	14
SUMME	35.000	100

Quelle: Firmenbuch

Der Landesrechnungshof erachtet es als positiv, dass von Seiten anderer Unternehmen bzw. der Stadt Graz und dem Land Kärnten Interesse daran bestand, Anteile an der Gesellschaft zu erwerben.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Das Green Tech Valley ist durch sein Wirken international top gerankt und hat als weltweit einziger Cluster wiederholt die Höchstnote im zentralen Qualitätssiegel „Cluster Management Excellence“ erzielt. Dies hat neben der Einbindung der Unternehmen auch die neue Bundesländer-übergreifende Zusammenarbeit beflügelt.

Sollten weitere Anteile veräußert werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, aus Gründen der Verwaltungsökonomie jene des Landes Steiermark bei gegebenem Interesse soweit abzustocken, dass diese wegfallen, und erst danach allfällige weitere Anteile abzutreten, die sich im Eigentum der SFG befinden.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Diese Empfehlung wird bei allfällig kommenden Abtretungen geprüft werden.

4.2 Gemeinnützigkeit

Die Green Tech Valley Cluster GmbH wurde auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet – ein Gemeinnützigkeitsstatus wurde nicht angestrebt.

Die Green Tech Valley Cluster GmbH unterlag somit im Prüfzeitraum der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs haben, auch wenn sie keinen Gewinn erzielen, seit 1. Jänner 2024 eine Mindest-Körperschaftsteuer von jährlich € 500 (davor € 1.750) zu entrichten. Dieser Umstand liegt bei der geprüften Gesellschaft vor.

Bei einer steuerlich gemeinnützigen Gesellschaft im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung wäre keine Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten.

Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen demnach bei kumulativer Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen zu:

- Betätigung für gemeinnützige Zwecke
- ausschließliche und unmittelbare Förderung dieser Zwecke
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze im Gesellschaftsvertrag
- Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Green Tech Valley Cluster GmbH beruft sich in ihrer Stellungnahme zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht im Wesentlichen auf die Beratungen des Aufsichtsrates der ehemaligen Creative Industries Styria GmbH nach ihrer Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH-133661/2019-13) im Jahr 2021:

„Auf Basis der Empfehlung im Zuge der CIS-Rechnungshofprüfung wurde das Thema Gemeinnützigkeit der GmbH im CIS-Aufsichtsrat am 23.2.2022 behandelt und nach eingehender Prüfung als nicht passend beschlossen.

Bereits im Jahr 2017 hat das ICS Internationalisierungs-Center Steiermark (GmbH mit Gemeinnützigkeit) allen voran für die Durchführung eines größeren EFRE-geförderten Spitzen!Leistungs-Projektes die Gründung einer regulären GmbH gestartet und bis heute umgesetzt, um damit auch Einzelunternehmen vertieft unterstützen zu können.

Im Austausch der Cluster sowie der SFG untereinander wurde dies auch für die Green Tech Valley Cluster GmbH bisher damit in Summe (geldwerte Vorteile versus Möglichkeit zu vertiefter Unterstützung von Einzel-Unternehmen oder Branchen) als nicht vorteilhaft (zweckmäßig, wirtschaftlich) erachtet. Auch vor dem Hintergrund, dass wir gleich drei solcher

EFRE-Projekte ähnlichen Inhalts mit Beratungsunterstützung für Einzelunternehmen (u. a. auch im gleichen SFG-Programm Spitzen!Leistung) haben.“

Anfragebeantwortung vom 22. April 2026

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Vorliegen der Gemeinnützigkeitskriterien unabhängig von anderen Clustergesellschaften zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen für eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der Green Tech Valley GmbH zu ergreifen.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Die Prüfung der Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit wird die Gesellschaft in Abstimmung mit der SFG jenseits der bereits erfolgten Prüfungen in ähnlichen Gesellschaften umsetzen.

4.3 Organe

Organe der Gesellschaft sind gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung Geschäftsführer und Generalversammlung. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist vom Gesetz her kein Aufsichtsrat verpflichtend einzurichten. Auch ist im Gesellschaftsvertrag kein Aufsichtsrat vorgesehen. Zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung wurde alternativ ein Gesellschafterausschuss eingerichtet.

4.3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Gesellschaftern zusammen und nimmt als oberstes willensbildendes Organ die Vertretung der Eigentümer wahr. Sie hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Zudem muss diese einberufen werden, wenn es das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt oder es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlungen wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Diese wurden jeweils von Mag. Gerd Holzschlag als Vorsitzendem und dem Geschäftsführer Ing. Bernhard Puttinger unterfertigt, dessen Mitarbeiterin auch als Protokollführerin fungierte. Die Protokolle wurden jeweils in der nachfolgenden Generalversammlung einstimmig beschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die zwingend vorgesehen Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verteilung der Bilanzgewinne und die Entlastung der Geschäftsführer innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung gefasst wurden.

4.3.2 Geschäftsführung

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag können ein, zwei oder auch mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Seit 18. Jänner 2007 wird die Geschäftsführung von Ing. Bernhard Puttinger wahrgenommen.

Dem Landesrechnungshof liegt der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vor.

Der Dienstvertrag ist umfassend formuliert und entspricht den Gebarungskriterien. Der Landesrechnungshof anerkennt, dass im Anstellungsvertrag auf die bestehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer verwiesen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag grundsätzlich alle zentralen Vertragsbestimmungen gemäß der Vertragsschablonenverordnung enthalten sind.

Im geprüften Zeitraum fungierten mehrere Prokuristen. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war Bernadette Nestl zur Prokuristin bestellt.

Für die Geschäftsführung gibt es eine eigene Geschäftsordnung, die vom Gesellschafterausschuss empfohlen und in der Generalversammlung vom 18. Mai 2015 beschlossen wurde. Diese enthält neben der Anlehnung an das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an den Gründungsvertrag und weitere interne Regelungen auch Regelungen zum Internen Kontrollsystem (zwingendes Vier-Augen-Prinzip im Rechnungswesen), einen Hinweis auf die Gültigkeit des Vergabegesetzes und die zwingende Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz.

Auch werden Geschäfte, welche die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Generalversammlung durchführen darf, in der Geschäftsordnung taxativ aufgezählt.

Im letzten Abschnitt befinden sich noch Anweisungen für folgende Bereiche:

- Leistungsverrechnung
- Beachtung von allfälligen Förderrichtlinien
- Dienstreisen-Regelung
- Richtlinien für Repräsentationsaufwand, Geschenkkannahme und Einladungen
- freiwillige Sozialleistungen
- Erreichbarkeit von Führungskräften außerhalb ihres festen Arbeitsplatzes
- Inventarisierung von Anlagevermögen

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die angeführten Inhalte die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung betreffen. Zusätzlich regelt ein unternehmensinternes Organisationshandbuch die Bereiche und Tätigkeiten des Unternehmens äußerst detailliert.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung stellt ein internes Regelwerk dar, welches den Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. Der Landesrechnungshof begrüßt, dass durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wesentliche Unternehmensbereiche umfassend geregelt werden.

4.4 Gesellschafterausschuss

Für das Unternehmen wurde ein Gesellschafterausschuss eingerichtet, der einer eigenen Geschäftsordnung unterliegt. Die Geschäftsordnung wurde mit Stand der Unterfertigung von Vertretern im Zeitrahmen Februar 2024 bis Juli 2025 übermittelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig ein konkretes Datum der Gültigkeit in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Diese Empfehlung wird umgehend umgesetzt.

Der Gesellschafterausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entwicklung und Steuerung der Umsetzung von Leitbild, strategischen Konzepten, Projekten und Aktionsprogrammen
2. Empfehlung des jährlichen Budgets sowie der Jahresplanung (operatives Budget, Budget für Veranstaltungen, Projekte und Marketing, Beschreibung der Projekte und Maßnahmen samt Indikatoren für die Zielerreichung) der Gesellschaft an die Generalversammlung
3. Empfehlung über den Abschluss von Beteiligungen und das Eingehen von bedeutenden Mitgliedschaften der Green Tech Valley Cluster GmbH an/in anderen Unternehmen bzw. Organisationen bzw. Vereinen (Mitgliedschaften ab einer Höhe von € 10.000 pro Jahr)
4. Empfehlungen an die Generalversammlung der Gesellschaft
5. Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung; sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, Aufgabenverteilung und Änderungen derselben
6. sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, Entscheidung in jenen Fällen, in denen keine einstimmige Beschlussfassung der Geschäftsführung zustande kam
7. Angelegenheiten, die an den Gesellschafterausschuss von der Geschäftsführung herangetragen werden

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, dass der Gesellschafterausschuss teilweise Aufgaben eines Aufsichtsrats übernimmt.

Der Gesellschafterausschuss setzt sich zusammen aus:

1. je zwei Vertretern der öffentlichen Eigentümer, die in der Geschäftsordnung als SFG, Land Steiermark, Stadt Graz und Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds definiert sind
2. je ein Vertreter der privaten Eigentümer, die zum Stand der aktuellen Geschäftsordnung als die Andritz AG, Binder + Co AG, e² engineering GmbH und die KWB Energiesysteme GmbH definiert sind
3. Als Gäste sind zwei Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und ein Vertreter des Landes Burgenland geladen.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit 1. April 2025 unter anderem in das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft übergeführt wurde.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Gesellschafterausschuss laut Geschäftsordnung insofern nicht konkret bestimmt ist, als eine Definition von „öffentlichen“ Eigentümern nicht erfolgte. Die SFG gilt als private Gesellschaft (GmbH) und ist demnach keine öffentliche Eigentümerin. Auch sollte der Name des Bundesministeriums aktualisiert sowie ein konkretes Datum der Gültigkeit der Geschäftsordnung genannt werden.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Eine entsprechende Ausgestaltung wird geprüft.

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses ihre Funktion ohne gesondertes Entgelt wahrnehmen.

4.5 Strategieteam

Zusätzlich zu den angeführten Organen und dem Gesellschafterausschuss wurde ein Strategieteam eingerichtet, das sich aus rund 60 Mitgliedern zusammensetzt, die sowohl den Kreis der Eigentümer als auch strategisch relevante Unternehmen und Forschungseinrichtungen repräsentieren.

Das Strategieteam trägt zur Jahresplanung bei und gibt Rückmeldung über die laufende Umsetzung. Dies erfolgt in eigenen „Strategieteam-Meetings“.

Der Landesrechnungshof erachtet es als positiv, dass Experten aus relevanten Branchen zur Entwicklung des Unternehmens beitragen können.

4.6 Zuständige Stellen aus der Sphäre des Landes Steiermark

4.6.1 SFG

Die SFG nimmt in ihrer Rolle als Gesellschafterin ihre Rechte und Pflichten wahr und fungiert zudem als Fördermittelgeberin.

Mag. Gerd Holzschlag, ein Prokurist der SFG, fungiert als Vorsitzender der Generalversammlung.

4.6.2 Land Steiermark

Zusätzlich zur SFG, an der das Land zu 100 % beteiligt ist, hält das Land Steiermark direkt Anteile an der Gesellschaft. Von Seiten des Landes sind daher auch die Funktionen eines Gesellschafters wahrzunehmen.

Gemäß der Übersicht der Zuständigkeiten in der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung in Verbindung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegen die Angelegenheiten der SFG bei Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer in Zuständigkeit der A12.

Für die direkte Beteiligung an der Green Tech Valley Cluster GmbH findet sich keine Zuordnung in oben angeführter Geschäftsverteilung. Die Green Tech Valley GmbH wird dem Beteiligungsbericht zufolge von der A14 verwaltet. Landesrätin Simone Schmiedtbauer ist politisch für die Angelegenheiten der A14 zuständig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zuständigkeit für die Gesellschaft in die Geschäftsverteilung bzw. die Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung aufzunehmen.

Somit sind zwei Gesellschafter der Landessphäre zuzuordnen und Gesellschafterbeschlüsse von beiden Seiten zu fassen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollten Anteile an Gesellschaften von nur einem Rechtsträger der Landessphäre gehalten werden.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Der Hinweis zur Klarstellung in der Zuständigkeit in der Geschäftsverteilung bzw. der Geschäftseinteilung wird aufgenommen.

Bei der Gründung haben sich die SFG mit ihrer aktiven Clusterzuständigkeit sowie die Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft (nunmehr Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit) des Landes wegen der in dieser Branche überproportional marktbestimmenden Wirkung öffentlicher Regelungen als Gesellschafter eingebracht. Die beteiligungsverwaltende Stelle im Sinne der Beteiligungs-Richtlinie des Landes Steiermark ist die Abteilung 14. Die Einbindung beider Gesellschafter hat sich bislang als förderlich für die

Entwicklung des Clusters erwiesen. Ungeachtet dessen werden potenzielle Alternativen mit einer schlankeren Organisationsstruktur sowie deren Vor- und Nachteile geprüft werden.

Eine ähnliche Konstellation stellte der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung der FH Joanneum GmbH (LRH 20 J 5/2013) kritisch fest. Die Anteile an der FH Joanneum GmbH befanden sich im Eigentum von sogar drei Rechtsträgern in der Landessphäre, nämlich im direkten Eigentum des Landes, im Eigentum der SFG sowie der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH. Der Landesrechnungshof regte damals an, die Anteile der beiden Minderheitsgesellschafter aus verwaltungsökonomischen Gründen an den Hauptgesellschafter abzutreten. Um fachliche Synergien weiterhin zu nutzen, hätten Vertreter der Minderheitsgesellschafter beispielsweise in den Aufsichtsrat nominiert werden können. Bei seiner Folgeprüfung im Jahr 2019 (LRH-127985/2019) stellte der Landesrechnungshof fest, dass dieser Empfehlung nicht nachgekommen worden war. Auch zum Zeitpunkt der Überprüfung der Green Tech Valley Cluster GmbH bestand noch dieselbe Eigentümerstruktur.

4.7 Innerbetriebliche Regelungen

Die Green Tech Valley Cluster GmbH hat ein sehr umfangreiches Organisationshandbuch (138 Seiten) in Verwendung, welches viele wesentliche Vorschriften und Prozesse regelt und diese im Detail beschreibt.

Der Landesrechnungshof hebt dieses Organisationshandbuch in seiner Berichterstattung positiv hervor. Es werden nicht nur unternehmensinterne Regeln genau definiert, sondern das Organisationshandbuch kann auch als Dokumentation der Unternehmenskultur und Leitfaden für neue Mitarbeiter (Wissensmanagement) betrachtet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, soweit möglich, dieses Organisationshandbuch (anonymisiert und von internen Daten bereinigt) anderen Landesgesellschaften bzw. Gesellschaften der SFG als Muster zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Sowohl die A12 als auch die SFG haben bereits in den letzten Jahren das Organisationshandbuch und andere Better-Practices des Green Tech Valley anderen Beteiligungen bereitgestellt und wird dies auch künftig umsetzen.

5. RECHNUNGSWESEN – GEBARUNG

5.1 Abschlussprüfung

Die Green Tech Valley Cluster GmbH unterliegt aufgrund ihrer Größe keiner Pflicht zur Abschlussprüfung. Dennoch unterzog sie sich im Prüfzeitraum jeweils einer freiwilligen Abschlussprüfung.

Da die Gesellschaft wirtschaftlich in einer positiven Lage ist und ein Internes Kontrollsystem durch Kontrollen, das Organisationshandbuch und klare Regelungen für die wesentlichen Bereiche institutionalisiert sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, freiwillige Abschlussprüfungen durchzuführen, diese aber nicht jährlich, sondern aus Kostengründen etwa in Drei-Jahres-Abständen.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Die Vor- und Nachteile einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung nurmehr alle drei Jahre werden geprüft und allenfalls entsprechend in der Gesellschaft umgesetzt.

5.2 Bilanz

5.2.1 Aktiva

AKTIVA [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen	56.393	67.783	56.248	44.301
immaterielle Vermögensgegenstände	25.383	43.269	26.277	20.075
Sachanlagen	31.010	24.514	29.971	24.226
Finanzanlagen	--	--	--	--
Umlaufvermögen	910.770	891.843	1.091.903	1.322.884
Vorräte	3.140	25.697	21.307	20.412
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.265	42.758	91.763	129.132
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	--	--	56.425	78.112
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	241.796	121.005	293.758	479.505
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	639.569	702.383	628.650	615.723
Rechnungsabgrenzungsposten	8.460	11.015	53.861	13.232
Bilanzsumme	975.624	970.640	1.202.012	1.380.415

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof (Bilanzsumme aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig angepasst)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aktiva der Green Tech Valley GmbH grundsätzlich und auch in Gegenüberstellung der Passiva im Prüfzeitraum eine solide Struktur zeigte. Der überwiegende Teil bestand aus liquiden Mitteln (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nahmen zwar keinen wesentlichen Teil ein, stiegen jedoch deutlich an.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ausreichend Vorsorgen für Forderungsausfälle (Wertberichtigungen) im Sinne der unternehmerischen Vorsicht zu treffen.

Die sonstigen Forderungen betreffen jene aus Förderungsverträgen und steuerliche Aktivposten. Hier sollte ein Ausfallrisiko – bei ordentlicher Abwicklung – eher gering sein, jedoch könnten Risiken bestehen, die jedenfalls einzukalkulieren wären.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Die Gesellschaft setzt unternehmerische Vorsicht mit dem etablierten System der Wertberichtigungen von offenen Forderungen (v.a. nach Alter und Art) sowie Drohverlustrückstellungen für Förderungen (je nach Alter, Förderungsart und individuellem Risiko) um und wird dies auch weiterhin proaktiv nachjustieren.

5.2.2 Passiva

PASSIVA [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Eigenkapital	301.231	301.231	549.578	549.578
eingefordertes einbezahltes Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	85.000	85.000	335.000	335.000
Gewinnrücklagen	--	--	--	--
Bilanzverlust/-gewinn	181.231	181.231	179.578	179.578
davon Gewinnvortrag	181.231	181.231	181.231	179.578
Investitionszuschüsse	30.445	25.399	20.352	16.290
Rückstellungen	124.580	114.980	118.463	160.425
Verbindlichkeiten	483.390	515.729	163.619	126.771
Anleihen	--	--	--	--
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	--	--	--	--
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.150	--	--	--
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.143	61.143	77.171	41.143
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	374.116	374.116	28.763	41.724
sonstige Verbindlichkeiten	80.470	80.470	57.684	43.905
Rechnungsabgrenzungsposten	35.978	13.302	350.000	527.350
Bilanzsumme	975.624	970.640	1.102.012	1.380.415

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Passivseite der Green Tech Valley GmbH zeigt eine im Sinne betriebswirtschaftlicher Kriterien solide Struktur. Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind, verglichen mit den liquiden Mitteln auf der Aktivseite, als finanzierbar zu beurteilen.

Das Jahresergebnis der Green Tech Valley GmbH war im Prüfzeitraum Null bzw. im Jahr 2023 € -1.653. Dies beruht auf einer jährlich mit der SFG getroffenen Abgangsdeckungsvereinbarung: Grundsätzlich verzeichnet die Gesellschaft jährlich Verluste, die durch die angeführte Vereinbarung ausgeglichen werden. Da die Abrechnung mit der SFG bzw. gegebenenfalls die Rückzahlung überhöhter Deckungsbeträge an die SFG immer erst im Folgejahr erfolgt, werden die Erlöse im Zuge der Jahresabschlusserstellung jeweils so abgegrenzt, dass das Ergebnis Null beträgt. Das (geringfügige) negative Ergebnis im Jahr 2023 beruhte auf einer Kürzung von Fördermitteln, die im Zuge einer Belegprüfung durch die SFG erfolgte.

Die in den Jahren stark gestiegene passive Rechnungsabgrenzung beruht auf dem Umstand, dass die Verbuchungstechnik der rückzahlbaren Deckungsbeiträge geändert wurde: In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte diese auf dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“, in den Jahren 2023 und 2024 unter dem Rechnungsabgrenzungsposten.

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Werte laut Gewinn- und Verlustrechnung [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	491.020	423.230	390.556	454.054
sonstige betriebliche Erträge	--	--	1.060.596	1.462.819
a) aus der Auflösung von Rückstellungen	--	14.400	--	--
b) übrige	1.051.563	769.243	--	--
Betriebsleistung	1.542.583	1.206.872	1.451.152	1.916.874
Aufwendungen für bezogene Leistungen und Materialaufwand	552.477	235.589	275.768	466.995
Personalaufwand	639.557	619.571	732.393	889.546
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	25.427	24.587	39.591	26.272
sonstige betriebliche Aufwendungen	322.852	325.375	405.126	539.338
Gesamtaufwendungen	1.540.313	1.205.122	1.452.878	1.922.151
Betriebsergebnis	2.270	1.750	-1.726	-5.227
Finanzergebnis	--	--	1.823	7.483
Ergebnis vor Steuern	2.270	1.750	97	2.206
Steuern vom Einkommen	2.270	1.750	1.750	2.206
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	--	--	-1.653	--
Gewinn/Verlust aus dem Vorjahr	181.231	181.231	181.231	179.578
Bilanzgewinn/-verlust	181.231	181.231	179.578	179.578

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt tendenziell steigende sonstige Erlöse, im Wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen (Fördermitteln), wobei im Jahr 2022 ein Einbruch erfolgte. Die regulären Umsatzerlöse stagnierten im Prüfzeitraum. Wie im nachfolgenden Kapitel ausgeführt, ist dieser Umstand auf geringere Projekterlöse zurück zu führen, während die Anzahl der Clusterpartner tendenziell stieg. Insgesamt stieg die Betriebsleistung von 2021 bis 2024 um 24 %, wobei sie in den Jahren 2022 und 2023 unter dem Niveau von 2021 war. Der Anstieg der Betriebsleistung resultiert aus einer wesentlichen Steigerung der erhaltenen Fördermittel, die unter dieser Position verbucht wurden.

Der Materialaufwand sowie der Aufwand für bezogene Leistungen entwickelte sich in den geprüften Jahren nicht analog zur Betriebsleistung. Die Relation war im Jahr 2021 am höchsten (35,8 %), lag in den Jahren 2022 und 2023 bei etwa 19 % und im Jahr 2024 mit der höchsten Betriebsleistung bei 24 %. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass Fördermittelzyklen bestehen und Abrechnungen nicht konstant erfolgen, sondern vermehrt gegen Ende dieser Zyklen.

5.3.1 Erlösstruktur

Die Green Tech Valley Cluster GmbH erzielt ihre Erlöse aus Projekten, Beiträgen von Clusterpartnern und Förderungen diverser Programme, die in Zusammenhang mit Umweltprojekten gewährt werden.

Anzahl der Clusterpartner:

	2021	2022	2023	2024
Clusterpartner [Anzahl]	250	289	308	302

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft (Anhang), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Anzahl der Clusterpartner tendenziell positiv entwickelte, auch wenn im Jahr 2024 ein leichter Rückgang verzeichnet wurde. Mit diesem Trend stiegen auch die Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen an. Im Jahr 2025 erhöhte sich die Anzahl der Clusterpartner auf 317 (Höchststand).

Erlöse [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse				
Mitgliedsbeiträge	210.460	239.305	233.552	247.319
Konsulentenbeiträge	21.308	21.150	22.700	22.750
<i>Summe</i>	<i>231.768</i>	<i>260.455</i>	<i>256.252</i>	<i>270.069</i>
Projekterlöse inklusive Erlösberichtigungen	259.252	162.775	134.304	183.985
SUMME Umsatzerlöse	491.020	423.230	390.556	454.054
Fördermittel				
Land Steiermark	94.878	86.580	98.874	95.953
SFG (Abgangsdeckung)	303.445	276.904	316.396	335.835
SFG (Projektförderungen)	59.464	14.246	31.000	49.115
<i>Summe Land Steiermark und SFG</i>	<i>457.787</i>	<i>377.730</i>	<i>446.270</i>	<i>480.903</i>
Fördermittel EU, EFRE, Stadt Graz, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft und andere	586.221	386.466	570.380	967.431
SUMME Fördermittel	1.044.008	764.196	1.016.650	1.448.334
Erträge				
Erlöskorrekturen und sonstige betriebliche Erträge	7.555	19.447	43.946	14.485
SUMME sonstige betriebliche Erträge	1.051.563	783.643	1.060.596	1.462.819
Betriebsleistung	1.542.583	1.206.872	1.451.152	1.916.874
Fördermittelanteil				
Fördermittelanteil Land Steiermark und SFG	30 %	31 %	31 %	25 %
Fördermittelanteil andere Stellen	38 %	32 %	39 %	51 %
Fördermittelanteil an Betriebsleistung gesamt	68 %	63 %	70 %	76 %

Quelle: Green Tech Valley Cluster GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Trotz des steigenden Interesses von Unternehmen, Clusterpartner zu werden, ist die Gesellschaft weiterhin stark von Fördermitteln abhängig. Der Anteil der Fördermittel an der Betriebsleistung betrug im geprüften Zeitraum zwischen 68 % und 76 %. Um kein negatives Ergebnis auszuweisen, benötigt die Green Tech Valley Cluster GmbH jährlich eine Abgangsdeckung, die jeweils die SFG gewährleistete.

Der Anteil der Projekterlöse an der Betriebsleistung ist gering. In diesem Bereich könnte eine Erhöhung der Umsätze – möglicherweise unterstützt durch die Einführung eines Prämienmodells für Mitarbeiter bzw. die Geschäftsführung – angestrebt werden.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass gewisse Risiken für das Unternehmen bestehen, da sowohl die Anzahl der Clusterpartner (aus finanziellen Gründen) als auch Förderungen (aus budgetären Gründen) stagnieren könnten. Die Green Tech Valley Cluster GmbH sollte jedenfalls Vorsorgen treffen, ihre wirtschaftliche Stabilität aufrecht zu erhalten. Geeignet hierzu wären strukturelle Einsparungen, soweit möglich, sowie die finanziellen Reserven weiter auszubauen. Die Gesellschaft hat aufgrund ihres Unternehmenszwecks weiterhin das Potenzial, als wichtiger Faktor zur Vernetzung und zum Vorantreiben entsprechender Projekte zu fungieren.

Stellungnahme Landesrätin Schmiedtbauer und Landesrat Dipl.-Ing. Ehrenhöfer:

Die Eigenkapitalquote laut Bilanz 2025 beträgt bei gesteigerter Betriebsleistung und Bilanzsumme solide 36 %. Auf der Einnahmenseite hat die Gesellschaft im Zuge des Green Deals seit 2021 anstatt nationaler Projekt-Umsätze verstärkt die Chancen rund um neue EU-Mittel in der Branche wirksam gemacht. Auf der Ausgabenseite sinken seit 2025 strukturelle Kosten wie Personal bei weiterhin gleich hoher Wirkung. Die Gesellschaft wird angesichts aktueller Umfeldentwicklungen und dieser Hinweise weiterhin umsichtig agieren.

5.3.2 Förderverträge

Mit Ende 2024 bestanden laut dem Lagebericht 2024 folgende Förderungsvereinbarungen:

1. SFG: Förderungsvertrag für das Jahr 2025, € 350.000 (9. Dezember 2024); Adaptierung auf € 370.000 für zusätzliche Aktivitäten war in Arbeit
2. Land Steiermark, A14, € 100.000 (5. Dezember 2024)
3. Stadt Graz, € 150.000 (20. Jänner 2025)
4. Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Basisfinanzierungsvertrag 2025, € 198.000 (5. Mai 2025)
5. Zwei jeweils dreijährige EFRE-Projekte „Green Tech TopRunner 23-25“ wurden von SFG und dem Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds genehmigt.
6. EFRE-Projekt seit 2024, € 798.570 maximale Fördersumme für einen dreijährigen Zeitraum
7. Wirtschaftsagentur Burgenland, € 100.000 (24. April 2025)
8. diverse externe Projekte, die entweder noch in Anbahnung waren oder bereits genehmigt: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Förderung der Anwendung und Verbreitung von Umwelttechnologien 2025, Stadt Graz für den „green Tech Summer Graz“, Interreg-Projekt „ReUse“ (EU-Förderung für transnationale Entwicklung), Förderungsvertrag unterzeichnet, EU-Förderung für das „Hydrogen Valley“

5.4 Sonstige Aufwendungen

Entwicklung der sonstigen Aufwendungen in Bezug zur Betriebsleistung [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Betriebsleistung	1.542.583	1.206.872	1.451.152	1.916.874
sonstige betriebliche Aufwendungen	321.416	324.279	405.126	539.338
Anteil	21 %	27 %	28 %	28 %

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft (Anhang), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Summe der sonstigen Aufwendungen entwickelte sich in den geprüften Jahren 2022 bis 2024 relativ konstant in Relation zur Betriebsleistung. Im Jahr 2021 waren diese niedriger, in Relation betrachtet, was auf die Einschränkungen durch die COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen ist. Im Jahr 2020 lag die Relation bei 22 %, im Jahr 2019 vor der Pandemie bei 24 %.

In untenstehender Tabelle sind jene Aufwendungen angeführt, die zumindest in einem Jahr einen Betrag von € 10.000 überschritten:

sonstige Aufwendungen [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Veranstaltungen	95.867	104.591	139.815	207.097
Miete Büro	32.528	31.997	41.312	45.274
Instandhaltung EDV	28.250	20.252	46.635	38.048
Beratung Personalselektion	10.020	16.750	30.567	35.640
Rückstellung für drohende Verluste	5.000	--	--	33.000
Steuerberatung	8.033	8.660	14.717	23.428
Reisekosten Inland	9.310	10.483	16.632	18.851
Aus- und Fortbildung	6.399	2.298	1.210	16.164
Buchhaltung und Lohnverrechnung	9.458	10.282	12.000	15.932
Internet und Website	15.450	9.727	18.505	14.274
Kooperationsverträge	16.000	18.162	15.083	12.000
Forderungsausfälle	2.036	18.234	2.250	11.843
Porto und sonstige Postgebühren, Verpackungsmaterial	4.680	7.970	11.637	10.728
Beratung sonstige	13.214	1.890	8.034	10.011
Kommunikationsaufwand	32.136	42.274	6.964	5.307

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft mit Detailkonten (Anhang), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Den relativ starken Anstieg bei den Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten sowie Aufwendungen für die Personalselektion begründet die Geschäftsführung der Gesellschaft wie folgt:

„Durch die „doppelte“ Umstellung von der langjährigen Steuerberatung [Anm. des Landesrechnungshofes: anonymisiert] im Jahr 2023 auf die neue Steuerberatung [Anm. des Landesrechnungshofes: anonymisiert] und die gleichzeitige Einführung der rein digitalen Belege inkl. Ausgangsrechnungen sowie Systemwechsel von RZL zu BMD-System entstand ein erhöhter Aufwand in den Jahren 2023 und 2024. Weiters ist der Aufwand für die Steuerberatung (auch in Hinblick auf die Bilanz) durch die Zunahme an komplexen EFRE-Projekten in den letzten Jahren hinsichtlich Umfang und Projektmitarbeitenden gestiegen, die wiederum mehr Unterstützung bei den Projektabrechnungen von der Steuerberatung/Lohnverrechnung brauchen. Im Jahr 2025 ist der Aufwand wieder gesunken.

Der Aufwand für die jährliche freiwillige Wirtschaftsprüfung ist in der Regel in etwa gleichgeblieben. Im Jahr 2024 gab es eine Umstellung der Wirtschaftsprüfung von [Anm. des Landesrechnungshofes: anonymisiert] (die als Steuerberater des Clusters nicht mehr die Wirtschaftsprüfung machen) auf [Anm. des Landesrechnungshofes: anonymisiert]. Die Rückstellung im Jahr 2023 war für diese Position zu niedrig, weshalb es einen höheren Aufwand im Jahr 2024 gab. Gleich wie bei der Bilanz steigt der Aufwand für die Wirtschaftsprüfung auch durch die zunehmenden EFRE-Projekte und verursacht so höhere Kosten. Im Jahr 2025 sanken die Aufwendungen wieder.

Die Kosten für die Personalselektion waren in diesen Jahren recht unterschiedlich. Das Wachstum von 10 auf 14 Köpfe von 2021 bis 2024, besonders im Jahr 2023, war mit dem Aufbau des Standortes Kärnten und mittlerweile drei statt einem EFRE-Projekt verbunden. Die spezifischen Anforderungen dieser EFRE-Projekte ergibt ein vergleichsweise herausforderndes Besetzungsprofil (inhaltliche Tiefe gepaart mit buchhalterischem Verständnis und hoher Genauigkeit). Weiters war insbesondere die Karenz-bedingte Nachbestellung der Buchhaltung herausfordernd, die im Jahr 2023-2024 bei dem post-Covid geringem Arbeitskräfteangebot schlagend wurde. Ebenso wurde 2023-2024 die Ausschreibung der Position der Geschäftsführung des Clusters durchgeführt. 2025 sind die Kosten wieder gesunken.“

Anfragebeantwortung vom 22. April 2026

Der Landesrechnungshof hält die Begründungen für den Anstieg dieser Positionen für nachvollziehbar und begrüßt es, dass die Aufwendungen in diesen Bereichen – nach Angaben der Geschäftsführung – wieder sanken.

5.5 Kassenrichtlinie

Die Green Tech Valley Cluster GmbH verfügt über keine gesonderte Kassenrichtlinie. Vorgaben zur Kassenverwaltung befinden sich im Organisationshandbuch.

Das im Sinne eines funktionierenden internen Kontrollsystems gebotene Vier-Augen-Prinzip wird dadurch gewährleistet, dass die Kassa von einer Person verwaltet wird, Bargeldabhebungen vom Geschäftsführer zu erfolgen haben und dieser die Vorgänge monatlich zu überprüfen und mittels Unterschrift zu bestätigen hat.

Zudem muss bei Taxi- und Restaurantrechnungen ein gesonderter Vermerk mit der Begründung der Ausgabe erfolgen, bei letzteren ist zusätzlich das Anführen aller Beteiligten erforderlich.

Die in der Geschäftsordnung festgehaltenen Vorschriften für die Führung der Handkasse (Zuständigkeit, Kontrolle, Dokumentation) erachtet der Landesrechnungshof als zweckmäßig.

Die durch den Landesrechnungshof durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen ergaben, dass die angeführten Vorschriften eingehalten worden waren. Eine Überprüfung der tatsächlichen Teilnehmer an Bewirtungen konnte naturgemäß nicht vorgenommen werden.

5.6 Verrechnung von Dienstreisen

Die Verrechnung von Dienstreisen ist ebenfalls im Organisationshandbuch geregelt. Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Park- und Mautgebühren sind grundsätzlich im Kilometergeld enthalten. Die Vergütung für mitfahrende Personen wurde analog zum Landesdienstrecht mit 1. Jänner 2026 abgeschafft.

Der Geschäftsführer rechnet seine Reisekosten mit Hilfe einer speziellen Software selbst ab. Diese Abrechnung wird in Folge von einer Mitarbeiterin überprüft und an die externe Lohnverrechnung weitergeleitet.

Die durch den Landesrechnungshof durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen der Reisekostenabrechnungen des Geschäftsführers ergaben, dass die laut Organisationshandbuch gebotenen Vorschriften eingehalten worden waren.

6. PERSONAL

6.1 Personal

Personalkennzahlen [Beträge in €]	2021	2022	2023	2024
Gehälter	501.381	480.957	562.890	682.089
soziale Aufwendungen	138.176	138.614	169.504	207.457
<i>davon sonstiger (nicht gesetzlicher) Sozialaufwand</i>	1.437	4.893	9.307	10.762 *)
Personalaufwand gesamt	639.557	619.571	732.393	889.546
durchschnittliche Zahl der Angestellten (nach Köpfen)	11	11	14	15
durchschnittliche Zahl der Angestellten (nach VZÄ)	10,28	9,33	10,94	12,33
Personalaufwand pro Mitarbeiter (Durchschnitt gemäß VZÄ)	62.214	66.406	66.946	72.145
Rückstellungen für Gutstunden	2.490	2.330	5.523	3.666
Rückstellungen Abfertigungen	--	--	--	--
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	24.470	29.960	40.450	47.063

Quelle: Jahresabschlüsse und Sachkonten der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*) inklusive Aufwand zur Förderung der Mobilität

Die Anzahl der Mitarbeiter stieg sowohl nach Köpfen als auch nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Gemessen an der Steigerung der Betriebsleistung (24 % von 2021 auf 2024) sind sowohl die Personalaufstockung als auch der Mehraufwand von 15 % pro Mitarbeiter (im Durchschnitt) jedenfalls nachvollziehbar, zusätzlich muss die Entwicklung der Inflation in die Betrachtung mit einbezogen werden.

7. VERGABEN

Die Green Tech Valley Cluster GmbH ordnet sich aufgrund der hohen Anteile öffentlicher Unternehmen und Finanzierungen dem Vergaberecht (Bundesvergabegesetz) unter. Dies ist sowohl in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als auch im Organisationshandbuch festgehalten.

Folgende Vergaberegeln gelten zudem intern:

- bevorzugter Ankauf nachhaltiger Produkte
- Bestellungen über € 1.000 nur mit Zustimmung der Geschäftsführung (darunter entscheiden die Projektleiter mit der Verpflichtung zur Dokumentation)
- zusammenhängende, wiederkehrende Leistungsarten sind kumuliert zu betrachten und zu vergeben; Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind verpflichtend
- Regeln für das „Wording“ (was ist eine Ausschreibung, wann gibt es einen Zuschlag)
- Regeln, die seit Februar 2024 von der SFG vorgeschrieben werden (im Detail im Organisationshandbuch angeführt)
- Hinweise auf allfällig strengere Vergaberegeln im Rahmen von EFRE oder JTF-Förderungen (europäischer „Just Transition Fonds“ für Regionen, die vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besonders betroffen sind)
- verpflichtende Aktenvermerke, wenn aus speziellen Gründen kein Vergabeprozess durchgeführt werden kann (z. B. es gibt keine vergleichbare Leistung)

In der Geschäftsordnung wird nach Aufzählung der einzuhaltenden Regeln beschrieben, wie Vergaben im Detail zu erfolgen haben (Prozessbeschreibung), zudem ist der Prozess graphisch dargestellt.

Die durch den Landesrechnungshof durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen ergaben, dass die angeführten Vorschriften eingehalten worden waren.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 13. Mai 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer,
- die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung,
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
- die Green Tech Valley Cluster GmbH und
- die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Green Tech Valley Cluster GmbH. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2024.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Green Tech Valley Cluster GmbH hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN [KAPITEL 4]

Allgemeines [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof erachtet es als positiv, dass von Seiten anderer Unternehmen bzw. der Stadt Graz und dem Land Kärnten Interesse daran bestand, Anteile an der Gesellschaft zu erwerben.
 - **Empfehlung 1:**
Sollten weitere Anteile veräußert werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, aus Gründen der Verwaltungsökonomie jene des Landes Steiermark bei gegebenem Interesse soweit abzustocken, dass diese wegfallen, und erst danach allfällige weitere Anteile abzutreten, die sich im Eigentum der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) befinden.

Gemeinnützigkeit [Kapitel 4.2]

- Die Green Tech Valley Cluster GmbH suchte nicht um einen steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus an und unterlag daher im Prüfzeitraum der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs haben, auch wenn sie keinen Gewinn erzielen, seit 1. Jänner 2024 eine Mindest-Körperschaftsteuer von jährlich € 500 (davor € 1.750) zu entrichten.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Vorliegen der Gemeinnützigkeitskriterien zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen für eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht zu ergreifen.

Gesellschafterausschuss [Kapitel 4.4]

- Für das Unternehmen wurde ein Gesellschafterausschuss eingerichtet, der einer eigenen Geschäftsordnung unterliegt. Die Geschäftsordnung wurde mit Stand der Unterfertigung von Vertretern im Zeitrahmen Februar 2024 bis Juli 2025 übermittelt.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig ein konkretes Datum der Gültigkeit in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Gesellschafterausschuss laut Geschäftsordnung insofern nicht konkret bestimmt ist, als eine Definition von „öffentlichen“ Eigentümern nicht erfolgte. Die SFG gilt als private Gesellschaft (GmbH) und ist demnach keine öffentliche Eigentümerin. Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses ihre Funktion ohne gesondertes Entgelt wahrnehmen.
 - **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Konkretisierung von „öffentlichen Eigentümern“ im angeführten Dokument. Auch sollte der Name des Bundesministeriums aktualisiert sowie ein konkretes Datum der Gültigkeit der Geschäftsordnung genannt werden.

Zuständige Stellen aus der Sphäre des Landes [Kapitel 4.6]

Land Steiermark [Kapitel 4.6.2]

- Für die direkte Beteiligung des Landes Steiermark an der Green Tech Valley Cluster GmbH findet sich keine Zuordnung in der Übersicht der Zuständigkeiten in der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung in Verbindung mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die Green Tech Valley GmbH wird dem Beteiligungsbericht zufolge von der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) verwaltet. Landesrätin Simone Schmiedtbauer ist politisch für die Angelegenheiten der A14 zuständig.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zuständigkeit für die Gesellschaft in die Geschäftsverteilung bzw. die Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung aufzunehmen.
- Zwei Gesellschafter der Green Tech Valley GmbH sind der Landessphäre zuzuordnen und Gesellschafterbeschlüsse von beiden Seiten zu fassen.
 - **Empfehlung 6:**
Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollten Anteile an Gesellschaften von nur einem Rechtsträger der Landessphäre gehalten werden.

Innerbetriebliche Regelungen [Kapitel 4.7]

- Der Landesrechnungshof hebt das Organisationshandbuch der Gesellschaft positiv hervor. Es werden nicht nur unternehmensinterne Regeln genau definiert, sondern das Organisationshandbuch kann auch als Dokumentation der Unternehmenskultur und Leitfaden für neue Mitarbeiter (Wissensmanagement) betrachtet werden.
 - **Empfehlung 7:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, soweit möglich, dieses Organisationshandbuch (anonymisiert und von internen Daten bereinigt) anderen Landesgesellschaften bzw. Gesellschaften der SFG als Muster zur Verfügung zu stellen.

RECHNUNGSWESEN – GEBARUNG [KAPITEL 5]

Abschlussprüfung [Kapitel 5.1]

- Die Green Tech Valley Cluster GmbH unterliegt aufgrund ihrer Größe keiner Pflicht zur Abschlussprüfung. Dennoch unterzog sie sich im Prüfzeitraum jeweils einer freiwilligen Abschlussprüfung.
 - **Empfehlung 8:**
Da die Gesellschaft wirtschaftlich in einer positiven Lage ist und ein Internes Kontrollsystem durch Kontrollen, das Organisationshandbuch und klare Regelungen für die wesentlichen Bereiche institutionalisiert sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, freiwillige Abschlussprüfungen durchzuführen, diese aber nicht jährlich, sondern aus Kostengründen etwa in Drei-Jahres-Abständen.

Bilanz [Kapitel 5.2]

Aktiva [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aktiva der Green Tech Valley GmbH grundsätzlich und auch in Gegenüberstellung der Passiva im Prüfzeitraum eine solide Struktur zeigte. Der überwiegende Teil bestand aus liquiden Mitteln (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nahmen zwar keinen wesentlichen Teil ein, stiegen jedoch deutlich an.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ausreichend Vorsorgen für Forderungsausfälle (Wertberichtigungen) im Sinne der unternehmerischen Vorsicht zu treffen.
- Die sonstigen Forderungen betreffen jene aus Förderungsverträgen und steuerliche Aktivposten.
 - **Empfehlung 10:**
Hier sollte ein Ausfallrisiko – bei ordentlicher Abwicklung – eher gering sein, jedoch könnten Risiken bestehen, die jedenfalls einzukalkulieren wären.

Passiva [Kapitel 5.3.1]

- Der Anteil der Projekterlöse an der Betriebsleistung ist gering.
 - **Empfehlung 11:**
In diesem Bereich könnte eine Erhöhung der Umsätze – möglicherweise unterstützt durch die Einführung eines Prämienmodells für Mitarbeiter bzw. die Geschäftsführung – angestrebt werden.
- Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass gewisse Risiken für das Unternehmen bestehen, da sowohl die Anzahl der Clusterpartner (aus finanziellen Gründen) als auch Förderungen (aus budgetären Gründen) stagnieren könnten.
 - **Empfehlung 12:**
Die Green Tech Valley Cluster GmbH sollte jedenfalls Vorsorgen treffen, ihre wirtschaftliche Stabilität aufrecht zu erhalten. Geeignet hierzu wären strukturelle

Einsparungen, soweit möglich, sowie die finanziellen Reserven weiter auszubauen. Die Gesellschaft hat aufgrund ihres Unternehmenszwecks weiterhin das Potenzial, als wichtiger Faktor zur Vernetzung und zum Vorantreiben entsprechender Projekte zu fungieren.

Graz, am 1. Juli 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh